



PD Dr. Ing. habil. Bernd Weidenfeller
c/o Institut für Mechanische Verfahrenstechnik
Arnold-Sommerfeld Str. 6
38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel: 05323 / 72-3865
Fax : 05323 / 72-2460
bernd.weidenfeller@vhw-bund.de
www.vhw-niedersachsen.de

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen/Mein Schreiben von

Clausthal, den
19. Mai 2015

**Stellungnahme des Verbands Hochschule und Wissenschaft (vhw)
zum Anhörungsentwurf des
Gesetzes zur Stärkung der
Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen**

1. Allgemeines

Das Gesetz hat zum Ziel, die Hochschulautonomie durch die eine bessere Beteiligung von Studierenden, Personalvertretungen und Gleichstellungsbeauftragten innerhalb der Hochschulen zu stärken. Ebenfalls werden die Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.06.2014 umgesetzt. Weiterhin zielen einige Bestimmungen des Gesetzes darauf ab, die Attraktivität des Berufs Wissenschaft im Bereich der Hochschulen zu erhöhen.

Der **vhw** begrüßt diese Ziele und viele sinnvolle Regelungen in dem Anhörungsentwurf. Insbesondere wird die Stärkung des Senats gegenüber dem Hochschulrat begrüßt. Die früher Beschneidung der Rechte der demokratisch legitimierten Organe wurde vom **vhw** immer zurückgewiesen.

Ebenfalls freut sich der **vhw** darüber, dass die von ihm kritisierte Regelung, dass die Amtsbezeichnung Professorin beziehungsweise Professor als Ehrenprofessur (Nummer 12 des Anhörungsentwurfs) vergeben werden kann, gestrichen wird.

Weiterhin begrüßt der **vhw** die Stärkung der Beteiligungsrechte der Studierenden, Personalvertretungen und der Gleichstellungsbeauftragten, die beratend in weiteren Gremien anwesend sein können. Der **vhw** weist aber gleichzeitig darauf hin, dass im Anhörungsentwurf leider immer wieder der akademische Mittelbau vergessen wird, der nunmehr als einzige Statusgruppe nicht beratend an den Hochschulratsitzungen teilnehmen kann obwohl er die Entwicklungen der Hochschulen nachhaltig mittragen muss und deshalb eine frühzeitige Einbindung in die Entscheidungsprozesse sinnvoll ist.

Besonders befürwortet der **vhw** den Willen, die Attraktivität des Berufs Wissenschaftlerin/Wissenschaftler an den Hochschulen zu steigern. Dies soll dadurch geschehen, dass zeitlich befristete Stellen eine möglichst lange Laufzeit erhalten und Beschäftigte unbefristet eingestellt werden, wenn dies möglich ist. Der **vhw** hält die Bestimmungen im

Anhörungsentwurf jedoch für nicht zureichend, um dieses Ziel zu erreichen. Laut Anhörungsentwurf bleiben den Hochschulen alle Beliebigkeiten bei der Länge der Vergabe von Befristungen erhalten. Mit den vorgesehen Bestimmungen wird den wissenschaftlichen Nachwuchskräften keine planbare Wissenschaftskarriere ermöglicht.

2. Zu den gesetzlichen Regelungen im Einzelnen

Artikel 1

Zu Nummer 1 zu Buchstabe b):

§3

Der **vhw** begrüßt diese sinnvolle Regelung, denn der Abbau von Dauerstellen, die zunehmende Übertragung von Daueraufgaben auf Zeitpersonal sowie die immer weiter steigende Anzahl von sehr kurzen Zeitverträgen gerade im akademischen Mittelbau ist nicht länger hinnehmbar. Er schlägt jedoch folgende Änderung vor:

⁴Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen, insbesondere an unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen und bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen an möglichst langen Laufzeiten, angemessenen Rechnung. ⁵Die Laufzeiten von befristeten Beschäftigungsverhältnissen bestimmen sich aus den ihnen zugrunde liegenden sachlichen Gründen. ⁶Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden nach erfolgreicher Qualifikation in unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse im akademischen Mittelbau weiterbeschäftigt. ⁷Zur Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderungen bestellt die Hochschule eine Beauftragte oder einen Beauftragten; das Nähere regelt die Grundordnung.

Begründung

Der Begriff „*angemessen Rechnung tragen*“ in der vorgesehenen Regelung ist sehr weit interpretierbar und es bestehen Zweifel, dass sich an der gegenwärtigen Praxis der Vergabe von sehr kurzen befristeten Beschäftigungsverhältnissen grundlegend etwas ändert. Schon heute werden nahezu alle Projekte von Drittmittelgebern wie der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschung und vieler weiterer Institutionen für Laufzeiten von mindestens zwei Jahren vergeben, so dass schon die heutige Praxis der sehr kurzen Befristungen unverständlich ist. Mit der sehr weichen Formulierung im Anhörungsentwurf ist nicht zu erwarten, dass das Ziel der Regelung erreicht werden kann, die beruflichen Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu verbessern und die Attraktivität von Wissenschaft als Beruf zu erhöhen, denn die Hochschulen können einfach mit der gegenwärtigen Praxis der Vergabe von kurzen Befristungszeiten fortfahren.

Eine Konkretisierung dieser Regelungen innerhalb von Zielvereinbarungen zwischen Hochschulen und Fachministerium ermöglicht dem wissenschaftlichen Nachwuchs keine planbare wissenschaftliche Karriere, da diese Zielvereinbarungen von Hochschule zu Hochschule variieren, nicht leicht auffindbar und schnellen zeitlichen Änderungen unterworfen sein können.

Der **vhw** fordert zur Sicherstellung planbarer wissenschaftlicher Karrieren daher verbindliche Regelungen, dass sich die Dauern der zeitlich befristeten Verträge für Qualifikationsstellen an den jeweiligen Projektdauern orientieren und nicht kürzer als diese sein dürfen.

Weiterhin fordert der **vhw** unbefristete Dauerstellen im akademischen Mittelbau für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach einer erfolgreichen Qualifikation.

**Zu Nummer 4
zu Buchstabe aa):
§7 neuer Satz 1**

Diese Ergänzung zielt darauf ab, dass insbesondere Promovierende und Habilitierende wissenschaftlich redlich arbeiten und so beispielsweise Plagiate bei Doktorarbeiten vermieden werden können.

In der Regel verlangen alle Prüfungsordnungen für schriftliche Arbeiten, dass diese Arbeiten eigenständige Werke sind und alle verwendeten Hilfsmittel angegeben werden und dies auch von den Prüflingen versichert wird. Eine erste Feststellung über die Eigenständigkeit der Prüfungsleistungen ist dabei bereits durch eine gute Betreuung der Prüfungsarbeiten (Bachelor- und Masterarbeit, Dissertations- und Habilitationsschrift) möglich. Betreuerin oder Betreuer der Arbeiten sollten den Prüflingen zusätzlich zum fachlichen Beistand ebenfalls die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis nahe bringen und sie zur wissenschaftlichen Redlichkeit anleiten.

Der **vhw** bezweifelt, dass die zur Zeit bestehenden Instrumente zur Vermeidung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch eine Strafandrohung bei einer falschen eidesstattlichen Versicherung ergänzt werden. An den Hochschulen selbst wird das bestehende Verfahren bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht vereinfacht oder ergänzt, denn ein Strafverfahren würde außerhalb der Hochschule stattfinden.

Ein zusätzlicher Schritt zur Feststellung eines drohenden Fehlverhaltens der Prüflinge kann nur dadurch eingefügt werden, dass die Prüflinge sehr gut betreut werden und so ein mögliches Fehlverhalten frühzeitig entdeckt und verhindert werden kann. Ebenfalls muss gewährleistet werden, dass die Gutachter der Prüfungsschriften fachlich so versiert sind, dass sie Plagiate leicht feststellen können. Hier ist die Hochschule in der Pflicht, die Prüfer entsprechend auszuwählen.

Der **vhw** plädiert daher dafür, entsprechende Regelungen zur guten Betreuung und zur Gutachterausswahl in die Prüfungsordnungen aufzunehmen; eine zusätzliche strafrechtliche Sanktion zu der Aberkennung von Prüfungsleistungen außerhalb des Hochschulbereichs zu etablieren hält der **vhw** nicht für zielführend.

**Zu Nummer 6.
Zu Buchstabe c)
§9**

In Absatz 1 dieses Paragraphen wird die kooperative Promotion von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften ermöglicht. Dies ist seit langem eine Forderung des **vhw**, und diese Regelung wird daher sehr begrüßt.

Es muss jedoch sichergestellt werden, dass in einer kooperativen Promotion Angehörige der Hochschule für angewandte Wissenschaften und der Universitäten gleichberechtigt und auf Augenhöhe zusammenarbeiten. Dies kann nicht dadurch erreicht werden, dass man darauf vertraut, dass an den Universitäten entsprechende Regelungen in die Promotionsordnungen aufgenommen werden, sondern dies geht nur durch eine entsprechende gesetzliche Regelung, die wie folgt lauten sollte:

§9 (3)

³Promotionsverfahren nach Abs. 1 Satz 4 werden mit gleichberechtigten Mitgliedern aus den beteiligten Hochschulen durchgeführt.

**Zu Nummer 6.
Zu Buchstabe d)
§9 Neuer Absatz 4:**

Die Einrichtung einer Promovierendenvertretung ist sehr zu begrüßen, denn interne und externe Promovierende gehören an den Hochschulen unterschiedlichen Status-

gruppen an. Eine eigene Vertretung, die die gemeinsamen Interessen der Promovierenden vertritt, ist daher sinnvoll und notwendig. Der Satz 4 sollte daher so geändert werden, dass die beratende Teilnahme einer Promovierendenvertreterin oder eines Promovierendenvertreters an den Sitzungen des Senats und der Fakultätsräte vorzusehen ist:

§9 (4)

⁴Die beratende Teilnahme eines Mitglieds der Promovierendenvertretung an den Sitzungen des Senats und der Fakultätsräte ist in der Grundordnung vorzusehen.

Zu Nummer 8

§16 (1a)

Dieser Absatz ist missverständlich:

Der vhw schlägt folgende Änderung vor:

¹Die Hochschule kann Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 25 erfüllen, aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens nach § 26 Abs. 8 ohne Begründung eines Beamten- oder Beschäftigungsverhältnisses für die Dauer der Beschäftigung *bei der wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs* die Eigenschaft eines Mitglieds der Hochschule in der Hochschullehrergruppe verleihen.

Zu Nummer 9

§16 (1a)

Dieses neue Instrument der studentischen Mitwirkung wird vom **vhw** grundsätzlich begrüßt. Allerdings haben die Studierenden ebenso wie die anderen Statusgruppen an den Hochschulen bereits die Möglichkeit, sich über ihre Zugehörigkeit in den Gremien Gehör zu verschaffen. Warum lediglich für die Studierenden und nicht ebenfalls den anderen Hochschulgruppen ein zusätzliches Instrument zu Mitbestimmung gestaltet werden soll, erschließt sich dem **vhw** nicht.

Zu Nummer 10

Der **vhw** begrüßt diese Änderung, die nun grundsätzlich jeder erfolgreichen Absolventin und jedem erfolgreichem Absolventen den Zugang zum Masterstudium ermöglicht.

Zu Nummer 11 zu Buchstabe a)

Der **vhw** begrüßt die Streichung des Abs 1 Satz 2 Nr. 5, die schon bei der NHG-Novelle von 2010 kritisiert wurde.

Über die geplante Änderung im § 26, hält der vhw aber die folgenden weiteren Änderungen in diesem Paragraphen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes für erforderlich:

§26 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

²Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder die Leiterin oder der Leiter einer Nachwuchsgruppe, die oder der ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis berufen werden soll oder wenn eine Professorin oder ein Professor auf Zeit im Anschluss auf Dauer berufen werden soll, *oder wenn eine Privatdozentin oder*

ein Privatdozent, die sich durch außergewöhnliche wissenschaftliche und Lehrtätigkeiten ausgezeichnet haben, oder eine außerplanmäßige Professorin oder ein außerplanmäßiger Professor oder Personen, die nach §16 Abs. 2 Satz 5 mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut sind, auf eine Professur berufen werden sollen;

Begründung:

Ebenso wie es für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Leiterinnen und Leitern von Nachwuchsforschergruppen eine Tenure Track Möglichkeit gibt, muss auch für gleichermaßen erfahrene wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine wissenschaftliche Karriere innerhalb der eigenen Hochschule möglich sein.

Dazu zählen dann Personen mit einer der Juniorprofessur gleichwertig gestellte Habilitation. Auch vom Begutachtungsverfahren ist eine Habilitation mit internen und externen Gutachtern mit der Besetzung einer Juniorprofessur oder der Leitungsposition einer Nachwuchsgruppe vergleichbar.

Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren müssen ebenfalls berücksichtigt werden, da Ernennung dieser Personen zur Professorin oder zum Professor aufgrund ihrer Leistungen in Forschung und Lehre erfolgte.

Personen, die aufgrund des §16 Abs. 2 Satz 5 mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut wurden, erfüllen bereits den materiell rechtlichen Hochschullehrerbegriff, so dass eine Ernennung zur Professorin oder zum Professor nur eine logische Konsequenz wäre. In allen diesen Fällen gilt gleichermaßen, dass die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber objektiv nachgewiesen wurde.

§26 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

³Satz 2 ist entsprechend anwendbar, wenn das Absehen von einer Ausschreibung erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor, *Privatdozentin oder Privatdozenten, außerplanmäßige Professorin oder Professor, eine mit der selbständigen Vertretung ihres Faches gemäß §16 Abs. 2 Satz 5 betraute Person oder die Leiterin oder der Leiter eine Nachwuchsgruppe der Hochschule*, die oder der ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle an der Hochschule zu halten.

Begründung:

wie vorstehend

§26 Absatz 4:

Der Absatz ist zu streichen.

Begründung:

Das Ziel dieser Bestimmung sollte sein, verstärkt externen Sachverstand in das Berufungsverfahren einsetzen zu können.

Es ist nicht einzusehen, warum ein Ausschluss der Beteiligung der Statusgruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studierendenschaft und der MTV Gruppe dieses Ziel fördert während die Beteiligung dieser Gruppen hinderlich sein soll.

Es kann nicht angezweifelt werden, dass das bisherige Berufungsverfahren mit Beteiligung aller Statusgruppen erfolgreich ist. Zweifelsohne ist im Bereich des akademischen Mittelbaus sowohl Forschungs- als auch Lehrerfahrung vorhanden, die häufig sogar selbständig und unabhängig von einem Lehrstuhlinhaber stattfindet.

Insbesondere aber ist es auch Aufgabe der Professorinnen und Professoren aus der Exzellenzinitiative, nicht nur zu forschen, sondern auch zu lehren. Es ist vor diesem Hintergrund aber vollkommen unverständlich, dass die Zielgruppe der Studierenden, die

dies ganz besonders betrifft, von dem Berufungsverfahren vollständig ausgeschlossen werden soll. Das wäre vergleichbar mit einem Fall, in dem bei Einrichtung einer Lehrprofessur das Berufungsverfahren nur von den Studierenden durchgeführt werden würde während die Hochschullehrerinnen und -lehrer vom Berufungsverfahren ausgeschlossen werden.

Auch ist es nicht nachvollziehbar, dass das Verfahren in einer Ordnung des Präsidiums geregelt werden soll.

Zu Nummer 12

Die Streichung dieses Paragraphen wird vom **vhw** begrüßt.

Zu Nummer 15

Die Ergänzungen und die damit verbundene Stärkung des Senats wird vom **vhw** ausdrücklich begrüßt.

Zu Nummer 16

§41 Abs 4. Satz 1

¹Dem Senat gehören mindestens 13 Mitglieder an.

Begründung:

In Satz zwei werden mögliche größere Zahlen an stimmberechtigten Mitgliedern festgelegt.

Zu Nummer 19

§49 Abs 1. Satz 1, Nr. 3

Der vhw schlägt folgende Änderung vor:

3. Der Landesbetrieb beschäftigt Personal entsprechend der im Haushaltsplan festgesetzten Ermächtigungen dauerhaft.

Begründung:

Während freie Stellen in den Professuren jeweils schnellstmöglich besetzt werden, ist dies im akademischen Mittelbau anders. Freie Stellen bleiben längere Zeit unbesetzt und Beförderungen im akademischen Mittelbau werden nicht oder erst sehr spät nach dem Freiwerden von Stellen wieder ausgesprochen. So spart die Hochschule Finanzmittel. Dies sorgt im akademischen Mittelbau für Unmut und Demotivation. Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die Hochschulen verpflichtet, auch im akademischen Mittelbau die freien Stellen wieder zu besetzen, die beruflichen Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu verbessern und die Attraktivität von Wissenschaft als Beruf zu erhöhen.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe b

§52 Abs 3. Satz 6

⁶ Die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil.

Begründung:

Mit dem Präsidium, den Studierenden und dem Mitglied des Personalrats sind alle Statusgruppen im Hochschulrat beratend vertreten. Die einzige Ausnahme hiervon ist die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies ist unverständlich. Der **vhw** schlägt daher die vorstehende Änderung vor.

Für den vhw Niedersachsen



PD Dr. Ing. habil. Bernd Weidenfeller
Der Landesvorsitzende